



Statuten

Verein Ehemalige Jungwacht Blauring Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Ehemalige Jungwacht Blauring Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Kontakt unter den ehemaligen Mitgliedern von Jungwacht Blauring Schweiz. Der Verein soll private und geschäftliche Beziehungen unter den Mitgliedern fördern und ein Netzwerk für Jungwacht Blauring aufbauen. Durch die Unterstützung und den Rückhalt des Vereins wird Jungwacht Blauring sowohl wirtschaftlich wie auch politisch gesellschaftlich besser eingebunden. Er unterstützt Jungwacht Blauring Schweiz mit einem jährlichen Beitrag von mindestens 50% seiner Mitgliederbeiträge. Es können auch Projekte von Kantonen, Regionen oder Scharen unterstützt werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, über Erträge aus Aktivitäten und über Spenden.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden.

Ehemaligen-Vereine auf kantonaler, regionaler oder lokaler Ebene können ebenfalls als Mitglied mit einer Stimme aufgenommen werden.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Zahlen des Mitgliederbeitrages oder die Registration auf der Homepage oder per Mail gilt ebenfalls als Aufnahmegesuch.

Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf die Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, sind an der Generalversammlung nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Sie können nach einmaliger Zahlungserinnerung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Präsidentin / der Präsident, 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/5 Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Generalversammlung innert einem Monat ein.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder (spätestens fünf Wochen) im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden, ihr unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Anträge der Mitglieder

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) einladen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin/dem Präsidenten, der Kassierin/dem Kassier und einer weiteren Person. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Verbandsleitung Jungwacht Blauring delegiert eine Person von Verbands- oder Bundesleitung als Beisitzerin/Beisitzer ohne Stimmrecht in den Vorstand. Sie ist von den Ämtern des Präsidiums oder der Kassierin/des Kassiers ausgeschlossen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder durch 1/3 der Vorstandsmit-

glieder unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichtentscheid. Der Vorstand verfügt über Kredite im Rahmen des Budgets und vertritt den Verein nach aussen.

10. Die Revision

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung und die Aktivitäten des Vorstandes prüfen. Sie erhalten die Sitzungsprotokolle des Vorstandes. Die Revisorinnen/Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

11. Unterschrift

Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Jungwacht Blauring Schweiz.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. Juni 2007 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Per 28. April 2018 wurden letztmals Inhalte durch die Generalversammlung geändert.

Solothurn, 28. April 2018

Der Präsident:

Beat Hutter

Die Protokollführerin:

Beatrice Meister